



Pflicht zum Nachweis der rechtlichen Durchsetzbarkeit dieser Massnahmen gegenüber der Bankenkommission und der Prüfgesellschaft statuiert.

Soweit die Detailregelung in Frage steht, sieht der Entwurf des erwähnten Rundschreibens zunächst eine Unterscheidung zwischen gesetzlicher und vertraglicher Verrechnung vor. Dabei soll die vertragliche Verrechnung von Positionen im Banken- und Handelsbuch nur anerkannt werden, wenn der Marktwert der verrechneten Transaktionen täglich ermittelt wird und die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch zugelassen werden können.

Vergleicht man die bisherige Regelung mit der neu vorgeschlagenen, stellen wir fest, dass grundsätzlich die Einschränkungen nach Abs. 2 der erwähnten Verordnungsbestimmung, d.h. die Beschränkung auf das so genannte „Close-out-Netting“, das „Netting-by-Novation“, und das „Payment Netting“ sowie das Verbot der Ausstiegsklausel gemäss Abs. 3 entfallen sollen, wie das auch unter Basel II vorgesehen ist. Demgegenüber möchte die Bankenkommission auch unter der neu vorgeschlagenen Regelung an der Nachweispflicht zur Durchsetzbarkeit wie unter dem bisherigen Art. 12f Abs. 1 BankV festhalten.

### **Vorschlag der Treuhand Kammer**

Die Treuhand Kammer schlägt die folgenden Änderungen zur geplanten Regelung über die Risiko mindernden Massnahmen vor:

1. Die in Absatz 2 von Art. 44 E-ERV vorgesehene Regelung sei mit einer Pflicht zur vorgängigen Einholung des Nachweises der Durchsetzbarkeit von Netting-Geschäften zu ergänzen und systematisch im 1. Kapitel zwischen Art. 5 und 6 E-ERV einzuordnen. Wir schlagen dabei vor, die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

*„Die Banken, die Risiko mindernde Massnahmen im Sinne von Art. 44 ERV vorsehen, stellen sicher, dass sie über eine geeignete Organisation zur Überwachung dieser Massnahmen verfügen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass sie vor dem Einsatz solcher Massnahmen im Besitz rechtlicher Überprüfungen sind, welche die Annahme der Durchsetzbarkeit dieser Massnahmen erlauben.“*

2. Nach Rz 73 des Entwurfs zum Rundschreiben „Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken“ sei der nachfolgend wiedergegebene Abschnitt einzufügen, der in leicht abgeänderter Form dem Abs. 118 Basel II entspricht:

*„[118] Jegliche Vereinbarungen, die bei gesetzlicher und vertraglicher Verrechnung (Netting), bei Garantien, Kreditderivaten und anderen Sicherheiten ge-*

nutzt werden, müssen für alle Beteiligten bindend und in allen relevanten Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sein. Diese Risiko mindernden Massnahmen werden nur anerkannt, wenn die Bank im Besitz von dokumentierten rechtlichen Überprüfungen ist, welche die Annahme der Durchsetzbarkeit dieser Massnahmen erlauben. Die rechtlichen Überprüfungen sind nötigenfalls von der Bank periodisch zu wiederholen.“

3. Die Bestimmungen über die gesetzliche und vertragliche Verrechnung in den Kapiteln VII und VIII im Entwurf zum Rundschreiben „Kreditrisiken“ seien unter einem Kapitel zusammen zu fassen.

### ***Begründungen:***

#### ***Zum Änderungsvorschlag Nr. 1***

Art. 44. Abs. 2 E-ERV statuiert eine Pflicht zur vorgängigen Einholung von rechtlichen Abklärungen über die Durchsetzbarkeit von Risiko mindernden Massnahmen. Diese Pflicht impliziert eine entsprechende Organisations- und Dokumentationspflicht. Aus Sicht der Prüfgesellschaften ist es in diesem Zusammenhang fundamental, die Pflicht zur Organisation und zu vorgängigen rechtlichen Abklärungen innerhalb der Systematik der ERV an prominenter Stelle einzugliedern. Die Regelung selbst sollte u.E. die Pflicht zur Bereitstellung einer geeigneten internen Organisation nicht nur implizieren, sondern klar ausformuliert festlegen. Erforderlich ist u.E. auch eine klare Ausformulierung der Pflicht, vorgängig rechtliche Überprüfungen vorzunehmen, welche die Annahme der Durchsetzbarkeit der Risiko mindernden Massnahmen erlauben. Nur auf diesem Wege kann eine tragfähige Grundlage für die Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften gelegt werden. Und nur auf diesem Wege ist der Paradigmawechsel von der materiellen Prüfung der einzelnen Geschäfte hin zu einer Risiko orientierten Prüfung nach dem Konzept von Basel II möglich, die – ausgehend von der Prüfung organisatorischer Vorkehren – sich nur noch auf die stichprobenweise Bewertung einzelner Geschäfte und deren gehörige Dokumentation konzentriert.

Mit einer klar ausformulierten Organisations- und Dokumentationspflicht sowie insbesondere einer Pflicht, vorgängig rechtliche Überprüfungen vorzunehmen, kann auch die Entwicklung einheitlicher Prüfungsstandards im schweizerischen Bankensektor im Bereich der Prüfung von Eigenmittel reduzierenden Massnahmen und damit die Einführung eines „Level Playing Field“ gefördert werden. Dies scheint insbesondere deshalb dann wichtig, wenn die bisher kooperativ zwischen der Schweizerischen Bankiersvereinigung, der Schweizerischen Treuhänderkammer und den Banken zentral organisierte Plausibilisierung der Rechtsgutachten über die Durchsetzbarkeit der ISDA Master Agreements in den jeweiligen Rechtsordnungen entfallen sollte und dieser Wegfall nicht gleichzeitig mit einer klaren Rege-

lung über die Organisation und Dokumentation von solchen Geschäften kompensiert würde.

Dass der Nachweis gemäss fundierter rechtlicher Überprüfungen nach Art. 44 Abs. 2 E-ERV „auf Verlangen“ der Revisionsstellen oder der Bankenkommission zu erfolgen hat, ist unseres Erachtens Irre führend. Art. 44 Abs. 2 E-ERV sollte unseres Erachtens ersatzlos gestrichen werden. Zum einen sei der Hinweis erlaubt, dass der Nachweis der Durchsetzbarkeit mangels einschlägiger Gerichtspraxis vor allem im Bereich des Netting oft nicht möglich ist, sondern dass die rechtlichen Überprüfungen einzig die Annahme der Durchsetzbarkeit Risiko mildernder Massnahmen erlauben. Zum anderen wiederholt diese Bestimmung ohne Not die andernorts, z.B. in Art. 9 Abs. 2 und 3 BankV festgehaltenen und selbstverständlichen Grundsätze.

### ***Zum Änderungsvorschlag Nr. 2***

In Ergänzung zum Abänderungsvorschlag Nr. 1 schlagen wir zudem vor, die Pflicht zu organisatorischen Vorkehren im Rahmen der Einholung und nötigenfalls Wiederholung von rechtlichen Abklärungen auch auf Stufe Rundschreiben festzulegen. Dabei kann u.E. der Wortlaut des Absatzes 118 von Basel II weitgehend übernommen werden. In systematischer Hinsicht sind wir der Auffassung, dass der vorgeschlagene Einschub zwischen der Randziffer 73 und 74 erfolgt.

### ***Zum Änderungsvorschlag Nr. 3***

Schliesslich schlagen wir vor, die beiden Kapitel über die gesetzliche und vertragliche Verrechnung des Entwurfs zum Rundschreiben „Kreditrisiken“ in einem Kapitel zusammen zu fassen. Nachdem nun unter Basel II alle Formen der Verrechnung zulässig sind, stiftet die historische Unterscheidung zwischen gesetzlicher und vertraglicher Verrechnung eher Verwirrung als Klarheit. Demgegenüber erscheint es als wünschenswert, im Kapitel über die Verrechnung noch einmal explizit zu erwähnen, dass die bisher bereits zulässigen und im Bankenbereich wichtigen Formen des „Close-Out-Netting“, „Payment Netting“ und „Netting-by-Novation“ weiterhin verwendet werden können.

### ***Hinweis auf die Problemstellung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung:***

Die Rz 12 – 15 der RRV-EBK regeln die Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag und regeln die zulässigen Ausnahmen abschliessend. Gemäss Rz 14 der RRV-EBK wird u.A. das Netting von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten gemäss Art. 12f BankV zugelassen. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung und Ausdehnung des Nettings im Zusammenhang mit den Eigenmittelvorschriften wird auch die Regelung für die Rechnungslegung überprüft

und angepasst werden müssen. Die beiden Regelungen müssen nicht zwingend identisch sein.

### **Offenlegung gemäss Säule III**

Zwischen den Rechnungslegungsvorschriften und der im Rundschreiben geregelten Offenlegung gemäss Säule III gibt es unseres Erachtens ein Optimierungspotenzial. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der gewählten Lösung mittels Rundschreiben um eine Übergangsregelung handelt und die Frage anlässlich der nächsten Revision der RRV-EBK angegangen wird.

### **Auslegungsfragen**

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass im Sinne der Ermöglichung einer raschen Umsetzung in gewissen Gebieten bewusst eine offene Regelung gewählt worden ist. Dies wird zwangsläufig zur Ausnützung des Interpretationsspielraum sowohl seitens der Banken und Effekthändler wie auch der Prüfgesellschaften führen. Wir erwähnen hier beispielsweise die Gebiete Retailforderungen, Definition eines Kleinunternehmens oder den Begriff „diversifiziertes Portfolio“. Um trotzdem eine einigermaßen konsistente Anwendung bzw. Interpretation sicherzustellen regen wir hier an, dass die Arbeitsgruppe (oder Teile davon) als Ansprechpartner für Auslegungsfragen fungieren und die Auslegungen mittels einer auf der Homepage der EBK publizierten FAQ-Liste abgefragt werden können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TREUHAND  KAMMER

Fachkommission Bankenrevision



Pascal Portmann,  
Präsident

Beilage: erwähnt

**Beilage zur Stellungnahme der Treuhand Kammer vom 19. Dezember 2005:  
Umsetzung von Basel II in der Schweiz**

| <b>Art. ERV</b>     | <b>Bemerkungen</b>   |
|---------------------|--|
| 5 a)                | Wer definiert die anerkannten Börsen und auf welche Art werden sie bekannt gemacht?  |
| 6 Abs. 4 / 9 Abs. 5 | Diese Artikel regeln die Konsolidierungs- bzw. die Quotenkonsolidierungspflichten. Zwischen den Abs. 4 bzw. 5 der beiden Artikel besteht insofern eine Inkonsistenz als in Artikel 4 unter gewissen Voraussetzungen auf die Konsolidierung (und damit auf die Eigenmittelunterlegung) verzichtet werden kann, während Art. 9 bei Verzicht auf die Quotenkonsolidierung den Abzug vom Kapitel (und damit unabhängig vom gewählten Vorgehen eine Eigenmittelunterlegung) verlangt. Im Weiteren ist zu bemerken, dass der heute gültige Art. 13a Abs. 3 BankV (in Gegensatz zu Art. 6 Abs. 4 ERV) den Verzicht auf die Konsolidierung von Immobiliengesellschaften nicht vorsieht und damit die eigenmittelmässige Gleichbehandlung von direktem und indirektem Liegenschaftensbesitz sicherstellt. |
| 7                   | In Ziffer 2, erster Satz, fehlt das Verb „befreit“   |
| 16                  | Art. 6 Abs. 3 verlangt bei SA-CH die Konsolidierung von Immobiliengesellschaften. Konsequenterweise müssen allfällige Kapitalanteile von Minderheitsaktionären anrechenbar sein. Art. 16 ist dementsprechend zu ergänzen.  |
| 23 Abs. 1 Bst. c    | Es wäre wünschenswert, wenn Querverweise zu den entsprechenden Artikeln angebracht würden.   |
| 31 Abs. 2           | Passivierte Pauschalwertberichtigungen und –rückstellungen sollten vom Abzug ausgeschlossen werden. Wir schlagen folgende Änderung vor:<br>..passivierter Betrag an <i>Einzelwertberichtigungen</i> und –rückstellungen ist...   |
| 32                  | Sind die gewählten Ratingagenturen konzerneinheitlich zu wählen oder dürfen die verschiedenen zu konsolidierenden Gruppengesellschaften für dieselbe Forderungsklasse die Ratings unterschiedlicher Agenturen verwenden?   |
| 34 Abs. 2           | Es sollte noch Klar gestellt werden, was unter Positionsklasse zu verstehen ist.   |
| 35                  | Da die flüssigen Mittel (gemäss Rz 45 der RRV-EBK) keiner Forderungsklasse zugeordnet werden können, wären sie zu 100% zu gewichten. Gemäss FAQ zum QIS-CH auf der EBK-Homepage werden die flüssigen Mittel auch unter Basel II mit 0% risikogewichtet. Für die 0%-Risikogewichtung ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Rechnungsabgrenzungen werden aus Kosten- / Nutzenüberlegungen oft nicht weiter aufgeteilt sonder zu 100 % gewichtet, was zu einer vorsichtigen Unterlegung führt. Wir schlagen vor, dies ausdrücklich wie folgt festzuhalten: Forderungen ( <i>inkl. Rechnungsabgrenzungen</i> ), die keiner....   |
| 38 Abs. 3 Ziffer 3  | Gemäss Rz 94 der RRV-EBK sind unwiderrufliche Zusagen nur auszuweisen, sofern die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist mehr als 6 Wochen beträgt. Die Behandlung betreffend Eigenmittelunterlegung bzw. Rechnungslegung sollte gleich sein, womit entweder die ERV oder aber die RRV-EBK anzupassen wäre.   |
| 41, 42              | Wie werden börsengehandelte Derivate mit Eigenmitteln unterlegt? Gilt hier Art. 40 ERV?  |
| 44                  | Vgl. Ausführungen im Begleitbrief  |
| 46 Abs. 1           | Wir gehen davon aus, dass der mit dem Multiplikationsfaktor ermittelte Wert abschliessend ist, d.h. er wird anschliessend nicht noch mit dem für die Gegenpartei massgebenden Risikofaktor multipliziert.  |
| 48 und 49           | Verhältnis von Zentralregierungen und übrigen OerK mit Recht zur Steuererhebung: mit Art. 49 Abs. 2 werden Forderungen einer OerK mit Recht zur Steuererhebung mit 50 % gewichtet, unabhängig davon ob sich diese OerK im In- oder Ausland befindet. Es ist auch nicht relevant, ob die Bank externe Ratings für diese Risikoklasse verwendet. Problem:  |

| Art. ERV                       | Bemerkungen  |
|--------------------------------|--|
|                                | Falls eine Bank keine externen Ratings verwendet, muss sie eine Forderung gegenüber einem ausländischen Zentralstaat höher gewichten (gemäss Frage 10 zu QIS-CH zu 100 %) als z.B. gegenüber einer ausländischen Gemeinde oder einem Bundesland (= 50 %). Dies ist nicht risikogerecht und die Bestimmungen sollten entsprechend angepasst werden.   |
| 52                             | Welcher öffentlich zugänglichen Quelle kann entnommen werden, welche Gemeinschaftseinrichtungen von der EBK anerkannt sind?  |
| 56                             | Die Definition eines Kleinunternehmens ist nicht vorhanden, womit eine konsistente Anwendung nicht sichergestellt ist.<br>In Frage 15 zu QIS-CH wird Klar gestellt, dass eine Gruppenbetrachtung massgebend ist. Dies kommt aus der heutigen Formulierung nicht zum Ausdruck. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: ...gegenüber einer Gegenpartei bzw. einer Gruppe verbundener Gegenparteien gemäss Art. 101 1. 5 Mio. CHF und....  |
| 58                             | Es ist zu präzisieren, wie die Differenz zwischen Deckung und Effektenposition mit Eigenmitteln unterlegt wird.  |
| 59 Abs. 1                      | Wir gehen davon aus, dass auch Baukredite für selbst genutzte bzw. zu vermietende Wohnliegenschaften in der Schweiz unter diese Bestimmung fallen.   |
| 60 und<br>30 Abs. 1<br>Bst. b. | Die Bestimmungen über „Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen“ stehen zum Teil in Konkurrenz mit den Bestimmungen über „nachrangige Forderungen“ im Schweizer Standardansatz. Was geht vor?<br><br>Es ist unrealistisch anzunehmen, dass kleine und mittlere Banken, welche Forderungen aus Verbriefung für den Eigenbestand erwerben, aufgrund des Verweises von Rz 215 im EBK-RS Kreditrisiken die komplexen Basler Mindeststandards umsetzen werden. Wir schlagen vor eine pragmatische Lösung für den Schweizer Standardansatz vorzusehen. Beispielsweise könnten Forderungen aus Verbriefungen im Schweizer Standardansatz wie nachrangige Forderungen behandelt werden.   |
| 61                             | Gemäss Abs. 2 ist der volle Betrag (nach Abzug der Wertberichtigungen) der grundpfandrechlich gesicherten Forderung mit 100 % zu gewichten. Im Gegensatz dazu (Abs. 1) betrifft es bei anderen Forderungen nur den unbesicherten Teil, d.h. die werthaltige Deckung ist anrechenbar. Diese Ungleichbehandlung scheint uns nicht zweckmässig.   |
| 77 Abs. 2                      | Mit dem direkten Verweis auf die Basler Mindeststandards ergibt sich, dass automatisch immer die aktuelle Version anwendbar ist. U. E. sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass Änderungen nur nach vorgängiger „formeller Genehmigung“ durch die EBK anwendbar sind (allenfalls im Rundschreiben Klar stellen).  |
| 97                             | Die anzuwendenden Gewichtungssätze können dazu führen, dass bei einer Überschreitung der 25 % Grenze, Eigenmittel gebunden werden, die über den Buchwert des Aktivums hinausgehen. Beispiel: Total Eigenmittel CHF 4 Mio., 25 % Grenze somit CHF 1 Mio. Kauf von Aktien im Werte von CHF 1 Mio., die gemäss Art. 62 mit 250 oder 500 % zu gewichten sind. Die risikogewichtete Position ergibt somit CHF 2,5 Mio. bzw. 5 Mio. und der überschreitende, durch freie Eigenmittel zu deckende Teil der Risikoposition CHF 1,5 bzw. 4 Mio. (bei einem Buchwert von lediglich CHF 1 Mio.). Diese Anomalie muss beseitigt werden, in dem die Bestimmung dahin gehend ergänzt wird, dass freie Eigenmittel bis höchstens zur Deckung des Buchwertes gebunden sein können. |
| 116 Abs. 2 Bst. b              | Für Forderungen gegenüber Banken und <i>Effekthändler</i> gemäss....   |
| 124 Bst h                      | Forderungen gedeckt durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, welche vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind und welche die Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der jeweiligen Liegenschaft nicht überschreiten, sind von den Risikoverteilungsvorschriften im internationalen Ansatz ausdrücklich befreit. Wie ist bei einer höheren Belehnung mit z.B. 52% des  |

| Art. ERV | Bemerkungen   |
|----------|---|
|          | Verkehrswertes zu verfahren? Fallen die gesamten 52% oder nur die 2% in die Risikoposition? |

| Rz RS Kreditrisiken | Bemerkungen  |
|---------------------|--|
| 8                   | Wir gehen davon aus, dass ein beauftragtes Rating durch den Schuldner selbst in Auftrag gegen wurde und alle anderen Rating als unbeauftragt gelten. Ob es sich um beauftragte oder unbeauftragte Ratings handelt dürfte für einen Dritten schwierig erkennbar sein. Wir unterstellen, dass alle öffentlich bekannten Ratings der Kategorie „beauftragt“ zugeordnet werden können. |
| 17                  | Für die Ermittlung des Add-ons ist bei Zinskontrakten die Laufzeit des zugrunde liegenden Kontraktes massgebend. Demgegenüber ist gemäss Art. 40 Abs. 2 ERV die Restlaufzeit massgebend. Die Bestimmungen sind aufeinander abzustimmen.  |
| 93                  | Gemäss Art. 78 AFV besteht keine Pflicht zur täglichen Publikation der Anteilspreise sondern lediglich bei jeder Ausgabe und Rücknahme. Diese Rz ist entsprechend anzupassen.  |
| 118                 | In der Tabelle ist in der Zeile „Ratingklasse 5“ kein Haircut in der Kolonne „andere Emittenten“ eingetragen.  |

| Rz RS Operationelle Risiken | Bemerkungen  |
|-----------------------------|--|
| 38                          | Diese sehr allgemeine Aussage sollte noch konkretisiert werden.  |
| 49                          | Diese zentrale Vorgabe ist in den RS „Kreditrisiken“ und „Marktrisiken“ nicht erfasst und sollte in diesen Werken ebenfalls festgehalten werden.   |
| 68                          | Der zweite Satz steht im Widerspruch zu den Rechnungslegungsvorschriften. Diese gehen von einem „incurred loss“ Ansatz aus und erlauben daher keine Bildung von Rückstellungen für zukünftig erwartete Verluste. Die Aussage kann nur zutreffen, wenn die Bank über eine Schwankungsreserve für Kreditrisiken verfügt (Rz. 78 und 246a RRV-EBK). |

| Rz RS Marktrisiken | Bemerkungen   |
|--------------------|---|
| 28                 | Wir gehen davon aus, dass mit einer Handelsabsicht erworbene Hedge Funds in der Rechnungslegung unter dem Handelsbestand verbucht werden können, auch wenn betreffend Eigenmittelunterlegung die Vorschriften des Bankenbuches zur Anwendung gelangen.  |
| 38 – 54            | Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmungen nur eine Wirkung auf die in den Modellen zu verwendenden Daten haben und keinen Einfluss auf die Bewertung gemäss den Rechnungslegungsvorschriften entfalten. Dies sollte noch klar festgehalten werden.   |
| 42                 | Der Begriff „Market Maker“ ist verzerrt aus dem englischen Originaltext aus den Basler Papieren ins französische EBK-RS übersetzt worden, und sollte richtig gestellt werden.   |
| 47                 | Der letzte Satz ist nicht korrekt aus dem Originaltext der Basler Papiere übersetzt worden: „Das Modell muss unabhängig vom Handel entwickelt <del>und</del> <del>oder</del> abgenommen werden.“  |
| 100                | Zinsänderungsrisiko / Spezifisches Risiko: Am Markt werden immer mehr strukturierte Produkte angeboten, welche sich auf Baskets von Obligationen beziehen. Ähnlich wie in den Regelungen für Aktienindices (Rz 125) wäre es angebracht, zu klären, ob strukturierte Produkte auf Basekets von Obligationen für die Bestimmung des spezifischen Risikos in ihre Komponenten zerlegt werden können. |